



► Nr. VO/2020/09612
öffentlich

Lübeck, 24.02.2021

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Änderung der Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.03.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.03.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die bestehenden Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 werden hinsichtlich der §§ 3 und 7, wie aus der Anlage 3 ersichtlich, rückwirkend zum 01.01.2021 geändert.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Haushaltung und Steuerung	Zustimmung
Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Umsetzung eines bestehenden Bürger-schaftsbeschlusses zum Haushalt 2021

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlagen 1 und 2)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein

<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Haushaltssitzung für das Jahr 2021 am 24.09.2020 hinsichtlich der Sportförderung im Begleitbeschluss VO/2020/09154-02-01 Pkt. 8 und Pkt. 12 folgende Beschlüsse gefasst, zu deren Umsetzung die Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck hinsichtlich der §§ 7 und 3 geändert werden müssen:

Punkt 8:

„FB 4 – Schule + Sport/ Übertragung von Leistungen an den Turn- und Sportbund: Die in der Vorlage VO/2020/08711 benannten Leistungen A-D werden an den TSB übertragen und entsprechend in den Budgetvertrag eingearbeitet.“

Punkt 8 bezieht sich dabei auf § 7 der Sportförderrichtlinie und regelt die Zuschüsse an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. (TSB).

Hinsichtlich der Höhe der Anpassung des Budgetvertrages mit dem TSB wird unter Punkt 8 lediglich auf die Vorlage VO/2020/08711 verwiesen. Auch dort wird jedoch keine konkrete Zuschusshöhe benannt, sondern lediglich darauf verwiesen, dass in der Verwaltung zur Wahrnehmung der Aufgaben A-D eine zusätzliche 2/3 Stelle (A 9 g.D. Jahreskosten rund 35.000,00 EUR) geschaffen werden müsste. Da diese Summe, die einzig benannte Summe innerhalb der vorgenannten Beschlüsse ist, geht der Bereich Schule und Sport davon aus, dass der TSB, zusätzlich zu seinem bisherigen Zuschuss von jährlich 10.420 EUR, rückwirkend ab 01.01.2021 zusätzliche 35.000 EUR für die neuen Aufgabenwahrnehmungen erhalten soll. Im Haushalt 2021 sind diese Mittel unter 21001.000.5318001 bereits entsprechend geordnet worden (siehe Anlage 1).

Punkt 12:

„FB 4 – Schule + Sport/Förderung Breitensport:

Für Vereine auf nicht-städtischen Anlagen wird ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 150.000 EUR im Rahmen der Sportförderrichtlinie zur Verfügung gestellt. Diese wird somit von bisher 210.000 EUR auf 360.000 EUR erhöht. Es erfolgt eine Anpassung des maximalen Betrages je Einzelmaßnahme auf 75.000 EUR.“

Entgegen des Beschlusses betrug die investive Sportförderung in den Vorjahren nicht 210.000 EUR, sondern nur 200.000 EUR. Folglich ist die Höhe der Gesamtförderung in 2021 jetzt 350.000 EUR.

Punkt 12 bezieht sich insgesamt auf § 3 der Sportförderrichtlinie. Dort sollen, wie bereits im vorgenannten Absatz ausgeführt, die investiven Sportfördermittel (21001.999.7818000) in 2021 auf 350.000 EUR erhöht werden. Diese Mittel sind bereits im Haushalt 2021 geordnet worden (siehe Anlage 2).

Weiterhin soll „eine Anpassung des maximalen Betrages je Einzelmaßnahme auf 75.000 EUR erfolgen.“ Hierfür wird die Sportförderrichtlinie unter § 3 Pkt. 3.1.1. entsprechend angepasst. Jede investive Maßnahme würde damit eine Förderung von 20 % der Gesamtkosten, max. 75.000 EUR (vorher waren es 60.000 EUR) erhalten.

Bei einer reinen Erhöhung des Maximalbetrages würden allerdings nur die Vereine von der Änderung profitieren, die investive Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von mindes-

tens 375.000 EUR und mehr umsetzen möchten. Im Regelfall betrifft dies max. 2 – 3 Vorhaben pro Jahr. Aus diesem Grund hat der Bereich Schule und Sport die von der Bürgerschaft beschlossene Anpassung unter § 3 Pkt. 3.1.1. zusätzlich erweitert und die Förderung von 20 % auf 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 75.000 EUR, angehoben. In diesem Fall würden dann alle Antragsteller:innen von der beschlossenen Erhöhung profitieren.

Ebenso könnte bei § 3 Pkt. 3.2.2 und der dortigen Förderung der Anschaffung langlebiger Sportgeräte verfahren werden. Diese werden bisher mit 15 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Auch hier wäre eine Erhöhung auf 20 % sinnvoll.

Nach Einschätzung des Bereiches Schule und Sport würden die investiven Sportfördermittel von 350.000 EUR auch bei den zusätzlich zum Bürgerschaftsbeschluss vorgeschlagenen Änderungen noch immer ausreichend sein.

Neben der Erhöhung des maximalen Förderbetrages wurden in den Entwurf der neuen Sportförderrichtlinien deshalb auch die entsprechenden Anhebungen der zuwendungsfähigen Kosten um 10 % bzw. 5 % eingearbeitet (siehe Anlage 3).

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen konsumtiv

Anlage 2 – Finanzielle Auswirkungen investiv

Anlage 3 – Sportförderrichtlinien 2021

Senatorin Monika Frank

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00
Saldo Ergebnisplan	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00
Einzahlungen	0,00			
Auszahlungen	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00
Saldo Finanzplan	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00	-35.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2021			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	421001000.5318001	Förderung des Sports / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-35.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-35.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	421001000.7318001	Förderung des Sports / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-35.000,00
		Saldo Finanzplan	-35.000,00

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge					
Aufwendungen	-350.000,00	-23.333,33	-23.333,33	-23.333,33	-23.333,33

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-350.000,00	-23.333,33	-23.333,33	-23.333,33	-23.333,33
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-350.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-157.500,00	-10.500,00	-10.500,00	-10.500,00	-10.500,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	-350.000,00	-350.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-350.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	421001 000.5711000	Förderung des Sports/Abschreibungen auf Sachanlagen	-10.500,00
		Saldo Ergebnisplan	-10.500,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	421001 999.7818000	Förderung des Sports/Investitionszuw. übrige Bereiche	-350.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-350.000,00

Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

§ 2 Jugendsportförderung

§ 3 Zuschüsse für Investitionen

- 3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen
- 3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften und Breitensportliche Großveranstaltungen

§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche

§ 7 Zuschuss an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.

§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder

§ 9 Ehrung von SportlerInnen

§ 10 Verteilung der Mittel im konsumtiven Haushalt

§ 11 Sonstiges

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Sportförderung als Teil der Sozial-, Gesundheits-, Gleichstellungs- und Bildungspolitik soll der Lübecker Bevölkerung ein umfangreiches Sportangebot eröffnen und sicherstellen. Lübecker Vereine, Verbände und Organisationen spielen bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine bedeutende Rolle. Ehrenamtliches Engagement ist eine Grundlage für das breite Spektrum von Sportangeboten im Verein.

Sportliche Betätigung soll aber auch ohne Vereinszugehörigkeit möglich sein. Die Hansestadt Lübeck fördert grundsätzlich den Lübecker Sport für alle Altersgruppen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Besondere Schwerpunkte bilden die Jugendsportförderung und die Unterstützung des Wassersports.

Die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung werden durch die Sportförderung gesichert, verbessert und erweitert.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

Sportfördermittel werden nach diesen Richtlinien und ergänzend den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Fördertatbestände orientieren sich an dem für die Hansestadt Lübeck aufgestellten Sportentwicklungsplan (http://www.luebeck.de/bewohner/mobilitaet_freizeit/vereine/index.html).

Sportfördermittel werden auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ansprechpartner innerhalb der Hansestadt Lübeck ist für alle in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte der Bereich Schule und Sport.

Antragsberechtigt sind

- Lübecker Sportvereine, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- Sportfachverbände, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- andere Sportorganisationen, soweit eine Gemeinnützigkeit vorliegt

Antragstellende müssen ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck haben und ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten (entsprechende Vorgaben des Landessportverbandes sind hier zur Vereinheitlichung übernommen)

- Anträge für Baumaßnahmen und Sportgerätekauf sind mit dem Antragsvordruck des Landessportverbandes (www.lsv-sh.de) vorzulegen.
- Ein Finanzierungsplan ist mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter erforderlich.

- Indirekte Kosten wie Abschreibungen, Verzinsungen des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig.
- Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme ist mit Originalbelegen vorzulegen.
- Zugesagte, nicht ausgegebene Zuwendungen müssen zurückgezahlt werden. Bewilligte Zuschüsse werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.
- Der Hansestadt Lübeck kann die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel jederzeit prüfen. Der Zuschuss wird zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht vollständig bzw. rechtzeitig vorgelegt wird.
- Es werden nur Sportarten gefördert, die auch vom Landessportverband Schleswig-Holstein als förderungsfähig angesehen werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.
- Bei allen im Rahmen dieser Richtlinie genannten Kosten/Fördersummen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Jugendsportförderung

Die Hansestadt Lübeck bewilligt den Vereinen pro jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) eine pauschale Zuwendung von 10,30 EUR pro Jahr. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vereine im entsprechenden Antrag die Einhaltung der geltenden Kinderschutzbestimmungen garantieren und ihre eingesetzten Jugendleiter:innen entsprechend unterweisen. Die Anträge sind jährlich bis 30.06. einzureichen und dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart:in und dem/der Jugendwart:in zu unterschreiben. Für die Antragsbearbeitung werden die von den Vereinen zu Jahresbeginn beim Turn- und Sportbund gemeldeten Zahlen der Jugendlichen zu Grunde gelegt.

§ 3 Zuschüsse für Investitionen

Gefördert werden Baumaßnahmen und die Beschaffung von Sportgeräten

- die der aktiven Sportausübung dienen und
- bei denen ein Bedarf nachgewiesen wurde.

Besonders berücksichtigt werden Anträge von Vereinen, die nachweisen können, dass ihre Maßnahmen Schulen oder Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen, weil eine feste Zusammenarbeit besteht. Anträge sind bis zum 31.03. des Jahres einzureichen.

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag neben den in § 1 genannten Voraussetzungen folgende weitere Unterlagen beizufügen bzw. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für eine Förderung gem. § 3 ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

- Bei Baumaßnahmen sind die Interessen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen.
- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (maßstabsgerechte Baupläne, mindestens drei Kostenvoranschläge mit nachvollziehbaren Massenansätzen bzw. Angebotseinholungen) in einfacher Ausführung sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Anträge auf Bezuschussung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes. Die Hansestadt Lübeck entscheidet darüber, welche Unterlagen erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen über 25.000 EUR erfolgt eine fachtechnische Prüfung. Hierfür ist nach Fertigstellung eine Aufstellung der abschließenden Kostenfeststellung mit Rechnungsbelegen einzureichen.
- Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet werden. Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Baumaßnahme werden Eigenleistungen nur bis zur Höhe des Eigenanteils berücksichtigt.
- Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sporteinrichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) erhalten bleibt. Werden Sportstätten ihrem Zweck entfremdet, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurück zu zahlen.
- Muss aus zwingenden Gründen bereits vor Bewilligung mit einer Baumaßnahme begonnen oder müssen Geräte vorzeitig angeschafft werden, so ist die vorzeitige Zustimmung einzuholen. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung wird kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung begründet.
- Die Förderung erfolgt unter der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen

3.1.1 Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Neubau- Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten, Sportanlagen, Vereinsheime und -räume kann ein Zuschuss von bis zu 30% der anerkannten Gesamtkosten bewilligt werden, allerdings nicht mehr als 75.000 EUR. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 5000 EUR betragen. Maßnahmen, die eindeutig dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, sind nicht förderfähig.

- 3.1.2 Bei Baumaßnahmen, die teilweise auch dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, wird die Bausumme pauschal um 30% gekürzt; diese stellt dann die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten dar.
- 3.1.3 Investitionen auf Grund behördlicher Auflagen können gesondert gefördert werden.
- 3.1.4 Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren (Datum der Bewilligung) erneut gefördert werden.
- 3.1.5 Bei Erwerb eines gebrauchten Gebäudes gelten die Kaufsumme mit Nebenkosten ggfs. zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme als Bemessungsgrundlage für eine Bezuschussung. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage erfolgt durch die Bewertungsstelle der Hansestadt Lübeck.
- 3.1.6 Für Instandhaltung, Pflegearbeiten und Bauunterhaltungsmaßnahmen anderer Art werden keine Zuschüsse gewährt.

3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

3.2.1 Es können Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte gewährt werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (Datum der Bewilligung). Bei einem Verkauf vor Ablauf der Frist ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.

3.2.2 Die Beschaffungen werden mit bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Diese müssen mindestens 1000 EUR betragen.

3.2.3 Die Anschaffungen von Verbrauchsmaterial werden nicht gefördert.

§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften, Breitensportliche Großveranstaltungen

Für die Teilnahme an Meisterschaften (Deutsche Meisterschaften und höherwertige) kann Aktiven und deren Trainer:innen/Betreuer:innen (keine privaten Helfer:innen) ein Zuschuss zu den anfallenden Fahrtkosten gewährt werden.

Weiterhin können Lübecker Sportvereine Zuschüsse für die Durchführung Deutscher Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Breitensportlicher Großveranstaltungen beantragen. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Zuwendungsempfänger ist der Verein. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den anfallenden Aufwendungen und liegt im Ermessen der Hansestadt Lübeck.

§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

5.1 Die Hansestadt Lübeck gewährt den Lübecker Sportvereinen mit eigenen Anlagen (Eigentümer, langfristige (min. 10 Jahre Laufzeit) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge) auf Antrag pro Jahr einen Zuschuss. Er beträgt, vorbehaltlich des § 10 – insgesamt für alle Zuschussberechtigten – maximal 4 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Sportfördermittel (Ergebnisplan) sowie maximal 15 % der tatsächlichen Mehreinnahmen aus den Sportstättennutzungsentgelten des Vorjahres. Als Grundlage für die Verteilung der Mittel dient die Anzahl der Quadratmeter des sportlich genutzten umbauten Raumes (Sportflächen der Hallen, Krafträume, Gymnastikräume). Hierzu zählen nicht: Unbeheizte Sporträume, Gerätrräume, Umkleide- und Sanitärräume, Lagerflächen, Tagungs- oder Büroräume, Vereinsheime oder vermietete Gaststätten.
Die Mindestquadratmeteranzahl für eine Förderung liegt bei 50 Quadratmetern je Verein.

Entsprechende Anträge inkl. Nachweis über die zu fördernde Fläche, z.B. Baupläne, sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres neu einzureichen.

5.2 Die Lübecker Sportvereine mit eigenen Anlagen gemäß 5.1, Satz 1, erhalten auf Antrag eine Erstattung Ihrer jährlichen Aufwendungen für Straßenreinigungsgebühren und Niederschlagswassergebühren.

Entsprechende Anträge inkl. Kopien der Gebührenbescheide, sind bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen.

§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche

Für die Durchführung der Travemünder Woche erhält der Veranstalter pro Jahr einen Pauschalbetrag von 31.000,00 EUR. Dieser wird zum 30.04. des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Eine Prüfung der Verwendung für sportliche Zwecke behält sich die Hansestadt Lübeck vor.

§ 7 Zuschüsse an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.

Für das Aufgabengebiet seiner Geschäftsstelle, die Durchführung von projektbezogenen Aufgaben sowie die Abnahme des Jugendsportabzeichens erhält der Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. einen jährlichen Pauschalbetrag von 45.420,00 EUR. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Näheres regelt ein Budgetvertrag.

§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich zu 50 % an den für den Trainingsbetrieb in den städtischen Schwimmbädern anfallenden Kosten der Lübecker Sportvereine, die dem Kreisschwimmverband Lübeck e.V. angeschlossen sind. Der entsprechende Ausgleich erfolgt nach Ablauf eines Quartals direkt mit den Lübecker Schwimmbädern gegen Rechnung.

§ 9 Ehrung von SportlerInnen

- 9.1 Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport kann die Hansestadt Lübeck alljährlich Sportler:innen und Mannschaften (dies gilt auch für Kinder und Jugendliche sowie Sportler:innen mit Handicap) Ehrenplaketten verleihen. Die Plaketten zeigen auf der Vorderseite die Stadtsilhouette und die Gravur „für hervorragende Leistungen im Sport“ mit Jahreszahl. Auf der Rückseite das lübsche Wappen mit der Inschrift „Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck“
Die Plakette wird mit einer Urkunde verliehen, aus der die Art der Meisterschaft hervorgeht. Die Urkunde trägt das lübsche Wappen und hat folgenden Wortlaut:

... geb. am ... wird für die Erringung der/des .../die Teilnahme an... die Plakette „für hervorragende Leistungen im Sport“ in ... verliehen. Der Bürgermeister, Lübeck, den

Die Plaketten werden jährlich einmal, und zwar bis spätestens im April eines Kalenderjahres für die im vorangegangenen Jahr erbrachten Leistungen, verliehen.

Geehrt werden können Sportler:innen

- für den Gewinn von Deutschen Meisterschaften, die von einem Fachverband ausgeschrieben waren, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört,
- für den ersten bis dritten Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie bei vergleichbaren Europa- und Weltcupwettkämpfen,
- für den Gewinn von Olympischen Medaillen,
- für das Erringen von Europa- und Weltrekorden, sofern die Wettkämpfe von einem deutschen Fachverband, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, oder international anerkannten Sportverband ausgerichtet worden ist.

9.2 Folgende Plaketten können verliehen werden:

Bronze erhalten Sportler:innen, die ihre erste Deutsche Meisterschaft, einen zweiten oder dritten Platz bei Europameisterschaften oder einen dritten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben. Weiterhin aktive Teilnehmer:innen an Olympischen Spielen, Inhaber:innen von deutschen Rekorden oder Sportler:nen, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben.

Silber erhalten Sportler:innen, die ihre zweite Deutsche Meisterschaft, ihre erste Europameisterschaft oder einen zweiten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben sowie Inhaber:innen von Europarekorden.

Gold erhalten Sportler:innen, ab Erringung ihrer dritten Deutsche Meisterschaft, ihrer zweiten Europameisterschaft, ihrer ersten Weltmeisterschaft oder einer olympische Medaille sowie als Inhaber:innen von Weltrekorden.

Bei mehrfacher Verleihung der Plakette in Gold können darüber hinaus die Richtlinien für Jubiläumsgaben und andere Ehrengeschenke der Hansestadt Lübeck vom 04.06.2007 angewendet werden.

Die Plaketten können darüber hinaus an aktive Sportler:innen verliehen werden, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben. Sportler:innen werden geehrt, wenn sie Mitglied in einem Lübecker Verein, der dem Lübecker Turn- und Sportbund e.V. angehört oder Einwohner:in der Hansestadt Lübeck sind.

9.3 Die Vorschläge über zu ehrende Sportler:innen – für ihre Leistungen im vergangenen Jahr - sind von den Sportvereinen bzw. den Fachverbänden bis zum 15.01. des lfd. Kalenderjahres zu melden. Die die Ehrung begründenden sportlichen Leistungen sollen nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

§ 10 Rangfolge der Mittelverteilung

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel im konsumtiven Haushalt ist zum Teil an die Höhe der Einnahmen aus dem Sportstättennutzungsentgelt gekoppelt (siehe § 5). Dazu ist eine Förderung der einzelnen Tatbestände von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder oder die Anzahl der eingereichten Anträge abhängig.

Bei der Verteilung der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Sportfördermittel werden zunächst die Jugendsportförderung (§ 2), die Ehrungen (§ 9) und die Schwimmbad-Zuschüsse (§ 8) berücksichtigt.

§ 11 Sonstiges

Die Hansestadt Lübeck unterstützt den Lübecker Sport im Rahmen der haushaltsmäßig gegebenen Möglichkeiten. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden auf Antrag und im Rahmen der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierfür bereitgestellten Mittel gewährt. Das EU-Beihilfenrecht ist zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die bis zum 31.12.2020 geltenden Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck.

Lübeck, den

Der Bürgermeister